

Landratsamt Ludwigsburg – untere Flurbereinigungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung vom 28.09.2021

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Sachsenheim (L 1125)

Landkreis Ludwigsburg

Das Landratsamt Ludwigsburg - untere Flurbereinigungsbehörde - hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Genehmigung zur einfachen Änderung Nr. 5 des Planes nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 13.08.2021 in der **Flurbereinigung Sachsenheim (L 1125)** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Die Eingriffe in die Landnutzungen „Acker“ und „Grünland“ sowie in die Schutzgüter „Wasser – Grundwasser“, „Fläche, Boden“ und „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sind unter Berücksichtigung der in Ziffer 3 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als unerheblich einzustufen. Auch die Betroffenheit der beiden Schutzgebiete (Landschaft und Wasser) stellt keinen Hindernisgrund dar. Es sind im Rahmen der 5. Planänderung keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2887) eingesehen werden.

gez. Drotleff

D.S.

Leiter der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung
der Landkreise Heilbronn und Ludwigsburg